

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 9. Dezember 2020	Nr. 256
------	-------------------------------	---------

## **Neufassung der Verfahrens- und Prüfungsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen zur Anerkennung und Listenführung der Brandschutzplaner nach § 66 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der Bremischen Landesbauordnung**

Die Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen hat am 11. November 2020 auf Grund von § 84 Absatz 2a i. V. m. § 66 Absatz 4 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert am 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963), die folgende Verfahrens- und Prüfungsordnung beschlossen:

### „§ 1

#### **Bildung eines Anerkennungsausschusses, Arbeitsweise**

(1) Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen bilden gemeinsam einen Anerkennungsausschuss für Brandschutzplaner gemäß § 66 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der Bremischen Landesbauordnung. Der Ausschuss besteht aus vier Personen, die zu gleichen Anteilen unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Eignung von den jeweiligen Kammervorständen entsendet werden. Der Anerkennungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. Die Bestellung als Ausschussmitglied kann aus wichtigem Grund von den jeweiligen Kammervorständen widerrufen werden. Die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

(3) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Anerkennungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Anerkennungsausschuss entscheidet aufgrund mündlicher Beratung aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers oder bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertretung.

(5) Zu den Sitzungen des Anerkennungsausschusses kann eine Protokollantin oder ein Protokollant ohne eigenes Stimmrecht hinzugezogen werden.

(6) Der Anerkennungsausschuss tagt antragsabhängig mindestens einmal pro Kalenderquartal.

(7) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Sprecherin oder den Sprecher entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Anerkennungsausschuss kann externe Beraterinnen und Berater, insbesondere aus Prüfungsausschüssen anderer Bundesländer, zur Beurteilung von Anträgen hinzuziehen. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr ernannte Vertretung ist ebenfalls berechtigt, an den Sitzungen des Anerkennungsausschusses teilzunehmen. Personen nach Satz 1 und 2 haben jedoch kein eigenes Stimmrecht.

(9) Mit vorheriger Zustimmung der Obersten Bauaufsichtsbehörde kann mit anderen Bundesländern ein gemeinsamer Anerkennungsausschuss eingerichtet werden. Dieser Bedarf einer eigenen Verfahrens- und Prüfungsordnung, die ebenfalls der Zustimmung durch die Oberste Bauaufsichtsbehörde bedarf.

## § 2

### **Einleitung des Prüfungsverfahrens, formale Prüfung**

(1) Das Prüfverfahren beginnt auf Antrag in Textform. Dieser muss bei der gemeinsamen Geschäftsstelle von Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen eingereicht werden und enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name, Anschrift, weitere Kontaktdaten entsprechend dem Antragsformular,
2. Nachweis über die Bauvorlageberechtigung (z. B. über die Eintragungsurkunde einer Architektenkammer oder einer Ingenieurkammer in der Bundesrepublik Deutschland sowie Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes (vgl. § 3)

oder

Nachweis über den Abschluss eines Studiums der Architektur, des Hochbaus, des Bauingenieurwesens oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule bzw. ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie Nachweis über mindestens zwei Jahre praktischer Tätigkeit auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung (z. B. schriftliche Bestätigung einer Berufsträgerin oder eines Berufsträgers einschließlich Projektliste) sowie Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes (vgl. § 3)

oder

Bestellungsurkunde zur Prüffingenieurin oder zum Prüffingenieur für Brandschutz,

3. Nationales Führungszeugnis im Original,
4. Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr.

(2) Die Vorschriften des § 13 Absatz 2 Satz 3 bis 7 des Bremischen Ingenieurgesetzes sind zu beachten.

### § 3

#### **Erforderliche Kenntnisse des Brandschutzes**

(1) Zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend § 66 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c der Bremischen Landesbauordnung sind einzureichen:

1. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit selbst erstellte Arbeiten:
  - a) eine Liste mit mindestens fünf in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung selbst erstellten Brandschutznachweisen nach § 11 der Bremischen Bauvorlagenverordnung für unterschiedliche Vorhaben der Gebäudeklassen 4 oder 5, die auch Sonderbauten sein können, sowie
  - b) zwei von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auszuwählende, von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur geprüfte Brandschutznachweise aus der Liste nach Buchstabe aund
2. Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses von Prüfungen oder Belegarbeiten im Bereich der Fachplanung des vorbeugenden Brandschutzes bei einem externen Weiterbildungsträger über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes.

(2) Die Nachweise der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nach Absatz 1 Nummer 1 sind erbracht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund der vorgelegten Unterlagen als befähigt angesehen werden kann, Brandschutznachweise für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die keine Sonderbauten oder Mittel- oder Großgaragen sind, ohne wesentliche Beanstandungen zu erstellen, und ggf. erforderliche Abweichungsvorschläge nach § 67 der Bremischen Landesbauordnung zu formulieren.

(3) Die eingereichten Brandschutznachweise nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b müssen

1. in Aufbau und Verständlichkeit klar sein,
2. zutreffende Einordnungen der Gebäudeklasse und zutreffende Zuordnungen als Sonderbau oder Nichtsonderbau enthalten,
3. keine Aussagen enthalten, die zu einer Ablehnung der Genehmigung des Brandschutznachweises oder zu einem wesentlichen Korrekturerfordernis führen,

4. das Erreichen der Schutzziele des Brandschutzes erkennen lassen,
5. das erforderliche Sicherheitsniveau insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Rettungswege und an die Bauteile wahren,
6. ohne wesentliche Prüfbemerkungen (insbesondere ohne Korrektur der Flucht- und Rettungswege) der Prüfungsinieurin oder des Prüfungsinieurs für Brandschutz versehen sein und
7. bei Vorhaben der Gebäudeklasse 5 und bei Sonderbauten sowie Mittel- oder Großgaragen allenfalls geringen Anpassungs- und Ergänzungsbedarf aufweisen.

(4) Die eingereichten Brandschutznachweise nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b einschließlich der Planungsunterlagen sind papierlos auf einem geeigneten Datenträger dem Antrag beizufügen. Aus sämtlichen eingereichten Planungsunterlagen sowie Brandschutznachweisen soll die persönliche Urheberschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers hervorgehen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch eigenhändige Unterschrift zu erklären, dass sie oder er die Planungsunterlagen sowie Brandschutznachweise nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b selbst erstellt hat. Der Ausschuss kann von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller eine eidesstattliche Erklärung verlangen.

(6) Versucht die Antragstellerin oder der Antragsteller das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, fertigt die oder der Ausschussvorsitzende hierüber einen Vermerk an und gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme über das Vorkommnis. Die oder der Ausschussvorsitzende legt den Vermerk und die Stellungnahme unverzüglich dem Anerkennungsausschuss zur Entscheidung vor. Stellt dieser eine Täuschungshandlung fest, gilt der Nachweis nach § 3 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung als nicht erbracht.

(7) Der Prüfungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt als erbracht, wenn der Weiterbildungsträger über eine allgemein anerkannte Fachkompetenz im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes verfügt. Hierüber ist im Zweifel vom Anerkennungsausschuss in Abstimmung mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden.

(8) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nach Absatz 1 gilt auch als erbracht, wenn der Anerkennungsausschuss deren fachliche Gleichwertigkeit mit den nach dieser Verfahrens- und Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen festgestellt hat. In den Fällen, in denen eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden konnte, sind die Gründe mitzuteilen. Zudem ist mitzuteilen, welches weitere Prüfungsverfahren der Antragstellerin oder dem Antragssteller in diesem Fall zur Verfügung steht. § 66 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d; 2. Halbsatz und Satz 6 der Bremischen Landesbauordnung ist entsprechend anzuwenden.

(9) Teilanerkennungen der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes sind nicht möglich.

## § 4

### **Verfahrensgang der Prüfung**

(1) Die Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Anerkennungsausschuss in einem einstufigen Verfahren nach Aktenlage durchgeführt.

(2) Sofern die eingereichten Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes, vom Anerkennungsausschuss als noch nicht erbracht beurteilt werden, kann dieser konkret zu benennende Unterlagen nachfordern und die Entscheidung über den Antrag auf eine der nächsten Sitzungen vertagen.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Anerkennungsausschuss die Antragstellerin oder den Antragsteller zu einem Fachgespräch einladen. Das Fachgespräch kann alle in dieser Verfahrens- und Prüfungsordnung genannten Anforderungen betreffen. Über den Verlauf des Fachgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 5

### **Veröffentlichung**

Die Architektenkammer Bremen und die Ingenieurkammer Bremen veröffentlichen eine gemeinsame Liste der anerkannten Brandschutzplaner auf ihrer Homepage. Die Liste ist regelmäßig, mindestens halbjährlich zu aktualisieren.

## § 6

### **Fortbildung, Widerruf der Anerkennung**

(1) Anerkannte Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner müssen sich regelmäßig im Bereich des Brandschutzes fortbilden.

(2) Der Fortbildungszeitraum beträgt jeweils drei Jahre und beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf die Anerkennung folgt. Innerhalb jedes Fortbildungszeitraumes müssen mindestens 24 Fortbildungspunkte erworben werden.

(3) Für die Berechnung der Fortbildungspunkte gilt § 3, für die Eignung der Anbieter gilt § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2, für die Fortbildungsnachweise gilt § 6 Absätze 1 bis 3 der Fortbildungssatzung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen.

(4) Wenn der Anerkennungsausschuss feststellt, dass die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt wurde, kann der Anerkennungsausschuss gestatten, dass die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachgeholt wird. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht kann Maßnahmen nach Absatz 5 Nummer 1 nach sich ziehen.

(5) Die Anerkennung zur Brandschutzplanerin oder zum Brandschutzplaner kann vom Anerkennungsausschuss im Einvernehmen mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn

1. die Brandschutzplanerin oder der Brandschutzplaner gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat oder
2. ihre oder seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten für die Zukunft nicht mehr erwarten lässt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Verfahrens- und Prüfungsordnung wurde am 27. November 2020 von der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Bremen genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.“

Beschlossen am 11. November 2020 von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgrund von § 84 Absatz 2a i. V. m. § 66 Absatz 4 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung.

Ausgefertigt am 18. November 2020

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 11. November 2020 beschlossene Verfahrens- und Prüfungsordnung wird gemäß § 84 Absatz 2a i. V. m. § 66 Absatz 4 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung genehmigt.

Bremen, den 27. November 2020

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
- Oberste Bauaufsichtsbehörde -